



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

43

1966

Berlin, den 19. August 1966

Teil HI Nr. II

Tag

Inhalt

Seite

8. 8. 1968 Anordnung über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen 43

Anordnung über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen.

Vom 8. August 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Vereinigungen Volkseigener Betriebe, staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und gleichartige wirtschaftsleitende Organe, volkseigenen Betriebe und juristisch selbständigen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, im Verantwortungsbereich der Ministerien für

- Grundstoffindustrie,
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Chemische Industrie,
- Elektrotechnik und Elektronik,
- Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Leichtindustrie,
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- Bauwesen,
- Verkehrswesen,
- Materialwirtschaft.

§ 2

(1) Bestände an Material, Handelsware, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, die auf Grund

ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(2) Die Umbewertung gemäß Abs. 1 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung des laufenden Planjahres zu erfolgen.

(3) Wertgeminderte Bestände sind als solche zu kennzeichnen.

§ 3

(1) Wertminderungen sind zu Lasten der Kosten zu buchen, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen ausdrücklich festlegen.

(2) Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 1. September 1960 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels (GBl. II S. 337),
- b) die Anordnung vom 27. Februar 1961 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels im Bauwesen (GBl. III S. 109).

Berlin, den 8. August 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers